

**INFOBLATT**  
**für Eheschließungen und Eingetragene Partnerschaften**  
**am Standesamt Linz**  
(Stand März 2022)

Erster Schritt auf dem Weg zur Traumhochzeit ist die Reservierung eines Trauungstermins. Die Reservierung nehmen Sie bitte persönlich, telefonisch unter 0732/7070 oder über unseren Online-Trauungskalender auf der Homepage der Stadt Linz ([www.linz.at](http://www.linz.at) - Service A-Z - Eheschließung und eingetragene Partnerschaft – Trauungstermine) vor. Gerne können Sie uns auch per E-Mail unter [standesamt@mag.linz.at](mailto:standesamt@mag.linz.at) kontaktieren. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Terminbuchung lediglich um eine Vorreservierung handelt. Der Termin kann erst nach Prüfung aller erforderlichen Daten und Dokumente, sowie nach persönlicher Vorgesprache am Standesamt fixiert werden!

Terminreservierungen an externen Trauungsorten der Stadt Linz sind über den Online-Trauungskalender leider nicht möglich – wir ersuchen Sie diesbezüglich persönlich, telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit uns aufzunehmen. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Trauungsorte, klären Sie bitte direkt mit dem Veranstalter ab. Einen Überblick über die möglichen externen Trauungsorte der Stadt Linz finden Sie auf unserer Homepage ([www.linz.at](http://www.linz.at) - Service A-Z - Eheschließung und eingetragene Partnerschaft - Trauungsorte).

In einem weiteren Schritt ist ein Termin zur Ermittlung der Ehefähigkeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft am Standesamt nötig, bei dem beide Partner\*innen persönlich anwesend sein müssen (davon kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden). Grundsätzlich besteht dafür (wie auch die für die Trauung selbst) eine offene Zuständigkeit, das heißt sie kann bei jedem Standesamt in Österreich, unabhängig vom Wohnsitz, erfolgen.

Da die Ermittlung der Ehefähigkeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nur 6 Monate ab dem Tag, an dem die Ermittlung erfolgt, gültig ist, kann diese frühestens 6 Monate vor Ihrer Trauung stattfinden. Bitte nehmen Sie daher zur Terminvereinbarung frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor der geplanten Trauung Kontakt mit uns auf. Bezüglich der bei diesem Termin benötigten Dokumente wird sich ein\*e Standesbeamt\*in zeitgerecht mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Voraussetzung für die Eheschließung richten sich grundsätzlich immer nach dem Recht des Staates, dem die Partner\*innen angehören und sind für jeden\*jede Partner\*in einzeln zu beurteilen. Sieht das Recht des Heimatstaates eines oder beider Partner\*innen die Eheschließung wegen des Geschlechts eines oder beider Partner\*innen nicht vor, so sind die Voraussetzungen nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Ehe begründet wird.

Die Voraussetzungen, die Nichtigkeit einer eingetragenen Partnerschaft sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie begründet wird.

Im Zuge der Ermittlung der Ehefähigkeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft werden nachfolgende Punkte erledigt:

- ❖ Feststellung der Ehefähigkeit/Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen
- ❖ Ausschluss von Eheverboten (z.B. Blutsverwandtschaft, Doppelehe, etc.)
- ❖ Aufnahme der Daten von ev. vorhandenen gemeinsamen Kindern
- ❖ Festlegung der Anzahl der gewünschten Trauzeug\*innen (insgesamt sind bis zu 2 Trauzeug\*innen möglich, es kann aber auch auf Trauzeug\*innen verzichtet werden – diese müssen der deutschen Sprache mächtig und fähig sein, Zeugnis über die Trauung abzulegen)
- ❖ Belehrung über Rechtsvorschriften betreffend Namensführung (siehe Seite 4)
- ❖ Belehrung über die Eintragung des Religionsbekenntnisses nur aufgrund freiwilliger Bekanntgabe
- ❖ Feststellung der Notwendigkeit eines\*einer Dolmetscher\*in (ist nötig, wenn ein Partner nicht ausreichend Deutsch spricht, der\*die Dolmetscher\*in muss volljährig und nicht verwandt sein)

Bitte reservieren Sie sich mindestens eine Stunde Zeit für Ihren Besuch!

Nachfolgende Dokumente sind zur Ermittlung der Ehefähigkeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich **IMMER** und unabhängig von der Staatsangehörigkeit vorzulegen (welche Dokumente Sie aufgrund Ihrer konkreten Staatsangehörigkeit genau vorlegen müssen, wird Ihnen zeitgerecht vor dem Termin zur Ermittlung von einem\*einer Standesbeamte\*in mitgeteilt):

#### **Österreichische Staatsangehörige (+ Konventionsflüchtlinge und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich):**

- ❖ amtlicher Lichtbildausweis
- ❖ Geburtsurkunde
- ❖ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ❖ ev. Heiratsurkunden sämtlicher Vorehen und Nachweis der Auflösung (Scheidungspapiere mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde)
- ❖ Meldenachweis (wenn nicht in Österreich wohnhaft)
- ❖ ev. Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder
- ❖ ev. Verleihungsurkunden akademischer Grade

Minderjährige, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, benötigen die Zustimmung der Eltern sowie die Einholung der Ehefähigkeitserklärung vom zuständigen Bezirksgericht (der\*die andere Partner\*in muss bereits volljährig sein).

#### **Fremde Staatsangehörige:**

Fremde benötigen zusätzlich eine aktuelle Bestätigung über Ihren Familienstand und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. **TIPP: Bitte kontaktieren Sie uns vorab, da es vom Recht des Heimatstaates abhängig ist, in welcher Form die Bestätigung über den Familienstand ausgestellt wird (z.B. Familienstands – bzw. Ledigenbescheinigung, Ehefähigkeitszeugnis, Affidavit, etc.)**

Fremdsprachige Dokumente müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt und die allenfalls nötige diplomatische Beglaubigung oder Apostille aufweisen (ob eine diplomatische Beglaubigung oder Apostille benötigt wird oder ob keinerlei Beglaubigung erforderlich ist, ist von Staat zu Staat unterschiedlich - ein aktuelles Länderverzeichnis finden Sie unter [www.standesbeamte.at](http://www.standesbeamte.at))

### **Beglaubigungsweg:**

#### **Diplomatische Beglaubigung – ausländische Urkunde wird in Österreich vorgelegt:**

1. Ausstellung der Urkunde durch die zuständige Behörde im Ausland
2. Einholung der allenfalls vorgesehener Über- bzw. Zwischenbeglaubigung(en) im Ausland
3. Endbeglaubigung durch das Außenministerium des ausländischen Staates
4. Letztbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsularabteilung) im Ausland

#### **Apostille – ausländische Urkunde wird in Österreich vorgelegt:**

1. Ausstellung der Urkunde durch die zuständige Behörde im Ausland
2. Anbringung der Apostille durch die zuständige Behörde im Ausland (jeder Staat bestimmt die Behörde selbst, die für die Ausstellung der Apostille zuständig ist!)

Hinweis: Alle Dokumente sind **im Original oder in beglaubigter Abschrift** vorzulegen!

Bei speziellen Anfragen helfen wir Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail weiter!

### **Anfallende Kosten:**

Die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, die anlässlich einer Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft beim Standesamt anfallen, kann sehr unterschiedlich sein. Sie ist vor allem davon abhängig, welche Dokumente vorgelegt werden.

Im Normalfall fallen für die standesamtliche Trauung Gebühren in der Höhe von ca. € 70,00 an. Dieser Betrag kann sich allerdings erheblich steigern, wenn etwa ausländische Dokumente vorgelegt werden (ca. € 150,00).

Für den Fall, dass Sie eine Trauung außerhalb des Rathauses an einem externen Trauungsort der Stadt Linz planen, kalkulieren Sie bitte zusätzlich ca. € 300,00 mit ein! Achtung! Die Saalmiete und andere Sachkosten für die externe Trauung sind dadurch nicht beglichen. Diese müssen direkt beim Veranstalter entrichtet werden.

### **Form der Eheschließung:**

Die Form einer Eheschließung/Eingetragene Partnerschaft in Österreich richtet sich immer nach österreichischem Recht, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Partner. Sie sollten sich aber sicherheitshalber informieren, ob nach dem Recht Ihres Heimatstaates nicht strengere Voraussetzungen gefordert sind, damit die Eheschließung/Eingetragene Partnerschaft auch im Heimatstaat anerkannt wird. Informationen darüber geben auch die jeweiligen Vertretungsbehörden des Heimatstaates in Österreich.

### **Namensführung:**

Die Namensführung richtet sich bei jedem\*jeder Partner\*in nach dem Recht seines Heimatstaates. Österreichisches Namensrecht ist daher nur bei österreichischen Staatsbürgern sowie Konventionsflüchtlingen und Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland anzuwenden. Dadurch kann es sich ergeben, dass sich die Möglichkeiten der Namensführung der beiden Partner unterscheiden.

Nach österreichischem Namensrecht kann man - man muss aber keinen gemeinsamen Familiennamen führen, es kann der Name der Frau, des Mannes oder auch ein Doppelname gewählt werden oder es können auch beide Partner\*innen ihre bisherigen Familiennamen beibehalten. Es ist auch möglich, dass ein\*eine Partner\*in seinen\*ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Familiennamen mit Bindestrich vor- oder nachstellt

Seit 1.1.2019 ist die Ehe auch für gleichgeschlechtliche und die Eingetragene Partnerschaft für verschieden-geschlechtliche Partner\*innen möglich.

Detaillierte Rechtsauskünfte (z.B. über erbrechtliche oder pensionsrechtliche Folgen einer Eheschließung) können nur bei Gericht, Rechtsanwälten oder Notaren eingeholt werden - das Standesamt ist nur ausführende Behörde!

**Das Team vom Linzer Standesamt wünscht Ihnen eine wunderschöne Trauung und  
alles Gute für Ihre gemeinsame Zukunft!**